

**03.428 n      Parlamentarische Initiative.  
Name und Bürgerrecht der Ehegatten. Gleichstellung**

**Auswertung der Vernehmlassung**

**1            Allgemeines**

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf vom 1. Juni 2007 für eine Revision des Zivilgesetzbuches (Name und Bürgerrecht der Ehegatten und der Kinder [VE ZGB]) dauerte vom 17. Juli 2007 bis zum 10. Oktober 2007. Zur Teilnahme eingeladen waren das Bundesgericht, die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien sowie 52 interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 25 Kantone, 6 Parteien und 16 Organisationen.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben das Bundesgericht, die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter, die christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP), die christlich-soziale Partei der Schweiz (CSP), der schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Israelitische Gemeindebund.

Ausserdem haben 17 nicht offizielle Teilnehmer eine Stellungnahme eingereicht.

**2            Verzeichnis der Eingaben**

Siehe Anhang.

**3            Stellungnahmen**

**3.1        Grundsätzliches**

Die grosse Mehrheit begrüsst grundsätzlich die angestrebte Gleichberechtigung bezüglich Name und Bürgerrecht der Ehegatten (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH; EVP, FDP, GPS, SP; BSF, EFS, EKF, EKFF, KAZ, männer.ch, PFS, SGB, SKF, SVAMV, SVZ, TS; JS, LF, Loss, mannschaft, Prof. Hegnauer, SKG, VEV, ZF)

Bemerkt wird, dass der Vorentwurf zwar die vollständige Gleichberechtigung verwirklicht und durch die verschiedenen Varianten und Möglichkeiten bei der Wahl des Familiennamens alle denkbaren Wünsche erfüllt, allerdings aber äusserst kompliziert ist. Das Gebot der Rechtssi-

cherheit im Sinne einer möglichst konstanten Beibehaltung des einmal angenommenen Namens wird mit dieser grosszügigen Regelung stark leiden. (GL)

Einzuwenden ist, dass der Vorentwurf zu viele Optionen und Wahlmöglichkeiten enthält, die in zu vielen Zeitpunkten ausgeübt werden können. Es sind Erschwernisse bei der Identifikation von Personen zu befürchten. (SVC)

Empfohlen wird, dass der Grundsatz der Unveränderlichkeit des Geburtsnamens konsequent durchgesetzt wird, d.h. dass auf einen in die Register eingetragenen gemeinsamen Ehenamen verzichtet werden sollte (BS, FR, SO; SP, VS; BSF, EKF, SKF). Für Kinder wäre eine einzig von den Interessen der Kinder geprägte einfache Lösung vorzusehen, welche zu keinen Diskussionen und Konflikten zwischen den Eltern führt. Jede Lösung, die elterliche Entscheidungen zulässt, führt immer wieder zu späteren, zum Teil bis vor Bundesgericht gezogenen Namensänderungsverfahren, die für Kinder äusserst belastend sind. (BS)

Entgegen gehalten wird, dass der Name im heutigen Zeitalter seine Bedeutung als primäres Identifizierungsmerkmal zunehmend verliert. Dementsprechend tritt das öffentliche Interesse an einer starren gesetzlichen Namensregelung und der Unveränderlichkeit des Namens immer mehr zurück hinter das Persönlichkeitsrecht der Namensträgerinnen und Namensträger bzw. die Autonomie der Eltern in der Namensgebung für das Kind. (AG)

Kritisiert wird, dass beim Namensrecht der Kinder der Vorentwurf nach wie vor zwischen Kindern, die innerhalb oder ausserhalb einer Ehe geboren werden, unterscheidet, obwohl es keine triftigen Gründe gibt, diese unterschiedlich zu behandeln (AG, BE, BL, BS; BSF, EKF, KAZ).

Es wird vorgeschlagen, dass das Kind bei Verzicht der Eltern auf einen gemeinsamen Familiennamen – unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht - die Namen beider Elternteile erhält und bei Mündigkeit seinen Namen selber bestimmen kann (SP; BSF, EKF, männer.ch, SKF; LF). Eine solche Regelung würde - im Gegensatz zum Vorschlag der Rechtskommission - Art. 8 Abs. 1 BV nicht verletzen (männer.ch).

Es wird angeregt, hinsichtlich des Allianznamens mehr Rechtssicherheit zu schaffen (AR, GE, SG). Der Allianzname ist in der Praxis weit verbreitet. Es besteht somit ein offensichtliches Bedürfnis, mit der Namensschreibweise die familienrechtliche Stellung und ihren Bezug zum ledigen Namen in der Öffentlichkeit kundzutun. (AR, SG)

Der Bundesrat wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Gesetzesänderung so rasch als möglich in Kraft treten kann. Die Schweiz hat sowohl zu Art. 5 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK als auch zu Art. 16 Abs. 1 Bst. g der UNO-Frauenrechtskonvention die schweizerische Regelung betreffend den Familiennamen vorbehalten. Diese beiden Vorbehalte sind zum schnellst möglichen Zeitpunkt zurückzuziehen. (SP; EKF)

Gemäss Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 1. Juni 2007 sind praktisch keine personellen und finanziellen Auswirkungen der Revision zu erwarten. Diese Aussage wird bezweifelt (AG, BE, BL, BS SZ, ZH; KAZ). Die Revision wird insbesondere Anpassungen des informatisierten Personenstandsregisters Infostar erfordern (AG, BL, BS, SZ, UR, ZH). Gemäss Art. 45a Abs. 2 werden diese Kosten nach der Einwohnerzahl auf die Kantone verteilt (AG, SZ, UR, ZH). Es wird vorgeschlagen, dass sich der Bund bei solchen durch Gesetzesänderungen bedingten Programmanpassungen finanziell beteiligen müsste (UR). Es ist mit einer erheblichen Zunahme von Namenserkklärungen bei den Zivilstandsämtern zu rechnen. Der zusätzliche Arbeitsaufwand ist nicht zu unterschätzen. Der Umfang der zusätzlichen Kosten ist schwer abschätzbar. (AG, BE, SZ; KAZ). Wenn auf den gemeinsamen ins Register einzutragenden Ehenamen verzichtet würde, wären die Anpassungen weit geringer und

auch in der Praxis der Zivilstandsämter würden sich grosse Erleichterungen und Einsparungen ergeben (BS).

Eine Minderheit lehnt den Vorentwurf gänzlich ab (LPS, SVP; SGV; CP, FER, SVBK).

### **3.2 Zu den einzelnen Artikeln**

#### **3.2.1 Art. 30 Abs. 2**

Eine Streichung wird abgelehnt, denn die Brautleute sollen nicht frei wählen können zwischen dem Namen der Braut und dem Namen des Bräutigams (SGV; FER).

Im Übrigen bestehen keine Einwendungen gegen eine Streichung.

#### **3.2.2 Art 30a (neu)**

Dass verwitwete Personen beim Tod des Ehegatten mittels Erklärung den Ledignamen wieder annehmen können, entspricht einem grundsätzlichen Bedürfnis und wird deshalb begrüsst (AG, AR, BE, BL, BS, NW, OW, SZ, UR, ZH; SP; BSF, EFS, EKF, KAZ, SKF, SVZ, TS, UNIL). Diese Erklärung sollte neu auch bei Verschollenerklärung des Ehegatten vorgesehen werden, da die Verschollenerklärung seit 1. Januar 2000 die Ehe auflöst (AG, BL, BS, NW, OW, SZ, UR, ZH; KAZ; SVZ). Man könnte in Art. 38 einen Absatz 4 schaffen, welcher bezüglich des Namens auf Art. 119 verweist (NW, OW, SZ, ZH) oder Art. 38 Abs. 3 ergänzen (BL).

Art. 38 Abs. 4: „Für die namensrechtlichen Wirkungen der Verschollenerklärung gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Scheidung.“ (NW, ZH)

Art. 38 Abs. 3: „... Änderte der andere Ehegatte bei Eheschliessung seinen Namen, kann er jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er wieder seinen Ledignamen oder den Namen, den er vor der Heirat trug, annehmen will.“(BL)

Ein ungelöstes Problem bliebe allerdings der Name von Personen, deren Ehegatte vor dem 1. Januar 2000 verschollen erklärt worden ist. Denn die Verschollenerklärung nach altem Recht hat nicht die Auflösung der Ehe zur Folge. Das Problem könnte behoben werden, indem in Art. 8a SchIT auch für diese Kategorie der Weg der Namenerklärung geöffnet wird. (ZH)

Im Sinne der Rechtssicherheit und aus Register- und Praktikabilitätsgründen sollte die Erklärungsfrist auf zwei Jahre begrenzt werden (GL).

Die Beschränkung auf den Ledignamen wird gutgeheissen (UNIL).

Die Beschränkung auf den Ledignamen ist zu restriktiv (AG, BL, BS; KAZ; JS). Auch ein vor der durch Tod aufgelösten Ehe geführter Name muss wieder angenommen werden können, denn es muss gestattet sein, den während des grössten Teils des Lebens geführten Namen wieder anzunehmen, zumal der Name ein höchstpersönliches Recht darstellt (AG, BL).

Wenn auf einen in die Register eingetragenen, amtlichen Ehenamen verzichtet würde, wäre diese Regelung überflüssig (BS, SO). Sie wäre lediglich übergangsrechtlich (d.h. für die nach bestehendem Recht lebenden Personen) zu regeln (SO).

*Redaktionell* werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- «Zivilstandsamt» anstatt «Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamter», da die Funktion des Amtes wesentlich ist (Prof. Hegnauer).
- «seinen früheren Namen» anstatt «Ledignamen», da der Begriff Ledigname im ZGB nicht vorkommt (Prof. Hegnauer).
- knappere Formulierung: „... jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt seinen früheren Namen annehmen“ (Prof. Hegnauer).
- «Eheleute» anstatt «Ehegatten», da der Begriff «Ehegatte» eine männliche Form darstellt. Im Gegensatz dazu ist der Begriff «Eheleute» neutral. (JS)

### **3.2.3 Art. 119**

Die Möglichkeit, die Namensklärung jederzeit abzugeben, entspricht den praktischen Bedürfnissen und wird begrüsst (AR, BE, BS, GE, SZ; FDP, SP; BSF, EFS, EKF, KAZ, SKF, SVZ, TS, UNIL). Sie trägt zur Harmonisierung der Namensänderung bei, da in den Kantonen bisher eine sehr unterschiedliche Bewilligungspraxis bestand (LU).

Dass mittels Erklärung nur noch der Ledigname gewählt werden kann, wird als gerechtfertigt erachtet, da dadurch das Verfahren der Namensklärung erleichtert wird (SZ). Die Wahl einzig des Ledignamens ist mit Blick auf das Prinzip des Festhaltens am Geburtsnamen konsequent. (AR; FDP) Der Name, der bei einer früheren Eheschliessung erworben wurde, kann somit nicht auf eine neue Partnerin oder einen neuen Partner und die gemeinsamen Kinder übertragen werden (FDP).

Nebst dem Ledignamen sollte auch die Möglichkeit bestehen, auf den vor der Heirat geführten Namen zu optieren (AG, BE, BL, BS; KAZ, SVZ; JS), denn es muss gestattet sein, den während des grössten Teils des Lebens geführten Namen wieder anzunehmen (AG, BL).

Diese Regelung ist übergangsrechtlich zu regeln. Art. 119 kann deshalb wegfallen. (SO)

Diese Möglichkeit widerspricht dem Grundgedanken der Revision, dem Prinzip der Unveränderlichkeit des Namens. Eine Frist, wie sie das geltende Recht vorsieht, sollte beibehalten werden. (FR)

*Redaktionell* gelten die gleichen Änderungsvorschläge wie bei Art. 30a.

*Stilistischer Änderungsvorschlag:*

Im zweiten Teilsatz könnte das «aber» weggelassen werden (AR).

### **3.2.4 Art. 160**

#### **3.2.4.1 Art. 160 Abs.1**

Abs. 1, wonach Ehefrau und Ehemann nach der Heirat den bisherigen Namen behalten, wird von der Mehrheit befürwortet (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NW, OW, SG, SH,

SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH; EVP, FDP, GPS, SP; BSF, EFS, EKF, EKFF, KAZ, PFS, SKF, TS; KGN, Lorant, Loss, mannschafft, Prof. Hegnauer, SKG, Spring, VEV, ZF).

Grundsatz sollte der gemeinsame Familienname sein. Nur wenn sich die Ehegatten nicht auf einen gemeinsamen Namen einigen können, sollte die Ausnahmeregelung, dass beide Ehegatten ihre Namen behalten, greifen. (SVBK)

Der Vorschlag wird abgelehnt (LPS, SVP; SGV, UNIL; FER), da es aus Sicht der Einheit der Familie nicht akzeptierbar ist, dass den Ehegatten freigestellt sein soll, überhaupt noch einen gemeinsamen Familiennamen anzunehmen (SVP). Die Pflicht, nach der Heirat einen gemeinsamen Namen zu führen, sollte beibehalten werden (UNIL). Das geltende Recht sollte beibehalten werden (LPS).

Es wird beantragt, dass der Name des Mannes Familienname sei (LPS; SGV; FER), da für viele Väter der gemeinsame Name die einzige Verbindung zu ihren Kindern darstellt (SGV; FER). Es soll aber für beide Ehegatten möglich sein, einen Allianznamen zu führen (SGV; FER).

#### **3.2.4.2 Art. 160 Abs. 2 der Kommissionsmehrheit:**

Die Wahlmöglichkeit der Brautleute für einen gemeinsamen Familiennamen wird befürwortet (AG, AR, BE, GE, GL, JU, LU, NE, SH, OW, SZ, VD; FDP, GPS, SVP; EKFF, PFS, TS; KGN, Lindenmeyer, Spring).

Der Wegfall des Doppelnamens durch Voranstellung wird als sinnvoll erachtet, weil sich dieser 1988 eingeführte Name in der Praxis nicht durchgesetzt hat (GL, NW, SZ, UR, ZH; Spring); Personen mit Doppelnamen pflegen im privaten und im öffentlichen Umfeld oft nur mit dem ersten Teil des Namens aufzutreten (ZH).

Richtigerweise kann nur der Ledigname der Braut oder des Bräutigams als Familiennamen gewählt werden, denn somit ist klar, dass der durch eine vorherige Ehe erworbene Name nicht als Familienname bei einer erneuten Trauung Verwendung finden kann (GL; FDP; UNIL).

Die Ehegatten sollten die Möglichkeit haben, unter verschiedenen Varianten der Namensführung auszuwählen: Ledigname oder aktueller Name eines Ehegatten oder Doppelnamen. Die Angaben im Personenstandsregister sollten mit denjenigen in den Ausweisdokumenten übereinstimmen. (SVZ)

Der Gesetzesentwurf ist in dem Sinn zu ergänzen, dass den Ehegatten nebst dem Ledignamen auch die Wahl des bisherigen Namens zu gestatten ist (AG, BE, BL, SH; JS). Die Beschränkung der Wahlmöglichkeit auf den Ledignamen kann zu Problemen führen, wenn die Brautleute Kinder aus einer früheren Ehe mitbringen und diese Kinder nicht den Ledignamen des Vaters oder der Mutter tragen (LU, SH).

Die Möglichkeit, einen gemeinsamen Namen auch noch anlässlich der Geburt des ersten Kindes zu bestimmen, wird als sinnvoll erachtet (AG, AI, BE, BL, JU, NW, SG, SZ, UR, ZH; FDP, GPS; BSF, EKFF, KAZ, PFS, TS). Zu ergänzen ist, dass diese Möglichkeit auch bei der Adoption des ersten gemeinsamen Kindes gegeben sein muss (AG, GE, NW), damit Missverständnisse verhindert werden können, wenn eine Adoption vor einer Geburt stattfindet (GE). Im Gesetz ist eine zeitliche Schranke festzulegen, wonach die Erklärung nur vor Abschluss der Beurkundung der Geburt abgegeben werden kann, um zeitaufwendige Berich-

tigungsverfahren zu vermeiden (NW, UR, ZH). Es sollte eine analoge Befristung wie in Art. 37 Abs. 1 ZStV (3 Tage nach Geburt) vorgesehen werden (BL).

Nach dem Beispiel vieler europäischer Länder (Frankreich, Italien, Spanien) soll es zwar die Möglichkeit der Erklärung für einen gemeinsamen Familiennamen anlässlich der Eheschliessung geben, dieser soll aber den bei der Geburt erworbenen bzw. vor der Eheschliessung geführten Namen rechtlich nicht verdrängen. D.h. der bei der Geburt erworbene bzw. vor der Eheschliessung geführte Name bleibt amtlicher Name auch wenn das Ehepaar im täglichen Leben unter einem gemeinsamen Familiennamen auftritt. (BS, SO) Wird die Ehe gerichtlich oder durch Tod aufgelöst, fällt der gemeinsame Familienname per Gesetz weg. Abs. 2 könnte wie folgt lauten: „Die Brautleute können gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten anlässlich der Eheschliessung erklären, dass sie während der Ehe den aktuellen Namen eines von beiden als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Der gemeinsame Familienname berührt den rechtlichen Grundsatz der Namensbeibehaltung nach Abs. 1 dieser Bestimmung nicht.“ (SO) Im privaten Bereich sollte auch die Möglichkeit bestehen einen Allianznamen zu führen. Im Pass könnte allenfalls unter der Rubrik «Bemerkungen» ein Hinweis auf den Allianznamen angebracht werden, nicht jedoch auf der ersten Seite, wo der amtliche Name eingetragen ist. (BS)

Die Wahl eines gemeinsamen Familiennamens widerspricht dem Prinzip der Unveränderbarkeit des Namens und ist in der Praxis schwierig umzusetzen, da die Wahlmöglichkeiten kompliziert sind (FR; ZF). Deshalb sollte es nicht mehr möglich sein, durch einfache Erklärung den Namen des anderen Ehegatten anzunehmen (FR). Aufgrund des Prinzips der Unveränderbarkeit des Namens müsste auf Abs. 2 verzichtet werden (BL, BS, VS; SP; SKG).

Aufgrund der Befürchtung, dass konservative Kreise auf der Fortführung der patriarchalen Linie beharren und Frauen unter Druck setzen könnten, den Namen des Ehemannes zu übernehmen, wird die Streichung von Abs. 2 beantragt (SP; BFS, EKF, SKF; ZF)

Sollte die Möglichkeit des gemeinsamen Familiennamens beibehalten werden, wird ein Doppelname bestehend aus dem Namen der Frau und dem Namen des Mannes (in dieser Reihenfolge) beantragt. (SKG)

Die Möglichkeit der Wahl eines gemeinsamen Namens sollte auch eingetragenen Partnern offen stehen (SGB).

*Stilistischer Änderungsvorschlag:*

Im ersten Satz von Art. 160 Abs. 2 könnte «aber» und im zweiten Satz von Art. 160 Abs. 2 könnte «auch» gestrichen werden. (AR)

### **3.2.4.3 Art. 160 Abs. 2 und Abs. 2bis der Kommissionsminderheit I:**

Dem Vorschlag der Kommissionsminderheit I wird zugestimmt (TG; SVP; KGN, Lorant, Loss, Spring).

Eine Einigung der Brautleute über den Familiennamen soll bereits anlässlich der Eheschliessung vorgeschrieben werden (LPS, SVP; KGN, Lorant, Loss, Spring). Die Geburt ist als Zeitpunkt ungeeignet für den Entscheid über den künftigen Namen des Kindes, denn er ist mit Aufregung, Unsicherheit und Stress verbunden (KGN). Der Familienname soll nur zum Zeitpunkt der Eheschliessung gewählt werden können, denn zu diesem Zeitpunkt wird die Familie gegründet und es kann sichergestellt werden, dass der Name nur bei der Heirat geändert werden kann (Loss). Es wird als zumutbar erachtet, dass die Eheleute diesen Entscheid

definitiv bei der Eingehung der Ehe treffen müssen (GL). Eine gesetzliche Lösung ist nicht nötig, denn der Gesetzgeber soll sich nicht in eine Privatangelegenheit wie die Namensgebung einmischen. (KGN, Spring) Die Entscheidungskompetenz sollte bei den Eltern liegen (KGN).

Bei einer Heirat ist für die Information über die Möglichkeiten betreffend die Namensführung ein Standesbeamter zuständig. Es stellt sich die Frage, wie die Eltern bei der Geburt diesbezüglich informiert werden (KGN).

Da für ungewollt kinderlose Paare die Möglichkeit besteht, ein Kind zu adoptieren und gewollt kinderlose Paare nicht mit Sicherheit von einer Schwangerschaft ausgeschlossen sind, ist eine Entscheidung über den Familiennamen zum Zeitpunkt der Eheschliessung zu rechtfertigen. Sollten Kinder bei einem Paar kein Thema sein, dürfte die Entscheidung über den Familiennamen mangels praktischer Relevanz keine grosse Kontroverse auslösen. (KGN)

Die Ehegatten dürften mit den vielen Möglichkeiten bei der Geburt des ersten Kindes überfordert sein. Die Eltern sind schon gefordert, die Vornamen und gegebenenfalls den Familiennamen des Kindes zu bestimmen, auf die zusätzliche Bestimmung eines Ehenamens im Rahmen der Geburt sollte deshalb verzichtet werden. (BS)

Die Geburt von gemeinsamen Kindern könnte ein engeres Zusammengehörigkeitsgefühl vermitteln und das Bedürfnis nach einem gemeinsamen Namen könnte entstehen (BL; Lindenmeyer).

Die Entscheidung, welchen Namen die Kinder tragen sollen, im Zeitpunkt der Eheschliessung ist in der Praxis schwierig umzusetzen. Die Entscheidung im Zeitpunkt der Geburt des Kindes wird deshalb bevorzugt. (FR)

Die Entscheidung, welchen Namen die Kinder tragen sollen, im Zeitpunkt der Eheschliessung wird abgelehnt, denn sie ist verfrüht, da die Brautleute zu diesem Zeitpunkt oft noch gar nicht wissen, ob sie überhaupt Kinder haben werden (AG, BE, VD; FDP, GPS; KAZ, SGB; ZF). Paaren, die keine Kinder haben möchten oder können, ist es nicht zumutbar, den Kindesnamen bereits bei der Heirat zu bestimmen (BS; FDP). Es wäre absurd, wenn sich eine Frau im nicht mehr gebärfähigen Alter bei der Heirat zum Kindernamen äussern müsste (ZF).

Der Zwang, bereits bei der Eheschliessung einen Namen für die Kinder festzulegen ist unpraktikabel, denn aufgrund von Uneinigkeit über den Namen oder Weigerung einen Namen zu bestimmen, kann kaum die Heirat verweigert werden (GE, LU). Der Antrag ist mit dem Grundrecht der Ehefreiheit nicht vereinbar, denn die Eingehung der Ehe darf weder davon abhängig gemacht werden, dass ein Partner seinen bisherigen Namen aufgibt, noch davon, dass die Brautleute den Namen allfälliger Kinder zum Voraus festlegen (Prof. Hegnauer).

Abs. 2bis führt zu einem unsinnigen Ergebnis, wenn die Brautleute ihre durch frühere Eheschliessung erworbenen Namen behalten und dem Kind den Ledignamen der Frau oder des Mannes geben müssen, denn Mann, Frau und Kind führen dann je einen anderen Namen (AG).

Der Vorschlag der Kommissionsminderheit I wird abgelehnt (AG, AI, AR, BE, BL, GE, LU, SZ, TI; FDP, SP; BSF, EKF, KAZ, SGB, SKF; JS, Lindenmeyer, ZF)

#### **3.2.4.4 Art. 160 Abs. 3 der Kommissionsminderheit II:**

Der Vorschlag der Kommissionsminderheit II wird unterstützt (TG, UR, ZG; GPS; PFS, ASPE). Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz ist es sinnvoll, den Allianznamen im Gesetz zu erwähnen (ZG).

Im täglichen Leben sollte es möglich sein, dem eigenen Namen den Namen des Ehegatten hinzuzufügen. Ebenso sollte der Ehegatte, der seinen Namen aufgegeben hat, dem gemeinsamen Namen seinen Ledignamen hinzufügen können. Dies sollte ausdrücklich im Gesetz geregelt werden. (GPS)

Dem Antrag wäre zuzustimmen, wenn alle Ehegatten ihren Namen behielten (Prof. Hegnauer).

Die Behandlung des Allianznamen bleibt unbefriedigend. Die Verwendung des Allianznamen ist in der Praxis weit verbreitet. Es besteht ein offensichtliches Bedürfnis, mit der Namensschreibweise die familienrechtliche Stellung und ihren Bezug zum ledigen Namen in der Öffentlichkeit kundzutun. Mit der Differenzierung des amtlichen Namens zum Allianznamen wird Rechtsunsicherheit geschaffen. Es ist deshalb die Möglichkeit zu schaffen, dass der ledige Name des Ehepartners, der nicht zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wurde, durch Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten mittels Bindestrich dem gemeinsamen Familiennamen hinzugefügt werden kann. (SG) Der Allianzname könnte als weitere mögliche Form der rechtlichen Namensführung als echter Doppelnamen (wie ihn viele Länder kennen) eingeführt werden. So würde dem in der Praxis breiten Bedürfnis, dass Ehepaare ihre Zusammengehörigkeit gegenüber Dritten mit dem Familiennamen zum Ausdruck bringen können, ohne dass der Ledignamen verloren geht, Rechnung getragen. (AR)

Um die Situation betreffend den Allianznamen zu klären, sollte dieser entweder gesetzlich geregelt und als amtlicher Name in die Register eingetragen oder abgeschafft werden und auch nicht mehr in Ausweise eingetragen werden können. (GE)

Da der Allianzname kein amtlicher Name ist, besteht keine Veranlassung ihn auf Gesetzesstufe zu regeln (AR, BE, BL, BS, LU, NW, SH, SO, TI, ZH; FDP; EKFF, KAZ, SGB, UNIL), denn dadurch würde weiterer Auslegungs- und Abgrenzungsbedarf geschaffen (BL). Die Allianznamen sollten auch nicht in Ausweispapiere eingetragen werden (BL, ZH). Im Pass könnte allenfalls unter der Rubrik «Bemerkungen» ein Hinweis auf den Allianznamen angebracht werden, nicht jedoch auf der ersten Seite, wo der amtliche Name eingetragen ist (BS).

Der Vorschlag der Kommissionsminderheit II wird abgelehnt (AI, AR, BE, BL, BS, LU, SH, SZ, TI, ZH; FDP; EKFF, KAZ, Loss, mannschaft, VEV).

Sofern Abs. 2 nicht gestrichen wird, wird folgender Text beantragt: „Jeder Ehegatte kann dem eigenen Namen denjenigen des anderen beifügen“ (SP; BSF, EKF, SKF).

In die Übergangsbestimmungen sollte eine Regelung betreffend Allianzname sowie Doppelnamen nach bisherigem Recht aufgenommen werden (EFS)

*Redaktionell* gelten die gleichen Änderungsvorschläge wie bei Art. 30a.

### **3.2.5 Art. 161**

Die Bestimmung, wonach jede Person bei der Heirat das Kantons- und Gemeindebürgerrecht behält, ohne dasjenige des anderen zu erwerben, wird unterstützt (BL, BS, NW, SG, SH, SO, SZ, UR, VD; FDP, SP, SVP; BSF, EFS, EKF, SKF, SVZ, UNIL; KGN, LF, Loss, SKG, ZF), denn die Einheit der Familie beim Bürgerrecht ist sachlich nicht nötig (SH; ZF).

Es stellt sich die Frage, ob den Ehefrauen, welche nach bisherigem Recht geheiratet haben, im Übergangsrecht die Möglichkeit einzuräumen ist, zu erklären, dass sie auf die durch Eheschliessung erworbenen Bürgerrechte verzichten wollen. Zwar ist es heute bereits möglich, ein Gesuch um Entlassung aus dem Bürgerrecht zu stellen, jedoch sollte eine einfachere Lösung angeboten werden, analog der Wiederannahme des ledigen Bürgerrechts nach Inkrafttreten des neuen Eherechts am 1. Januar 1988 (AG, BL, BS, NW, SO, SZ, UR, ZH; KAZ, SVZ). Entsprechendes müsste für geschiedene, verwitwete sowie für Partnerinnen von verschollen erklärten Ehegatten gelten (BL).

Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht sollte sich ausschliesslich nach dem gewählten bzw. beibehaltenen Namen richten, um Transparenz und eine einfache Führung der Zivilstandsregister zu gewährleisten (SVBK).

Wenn die Ehegatten einen gemeinsamen Namen führen, sollten beide das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des namensgebenden Ehegatten erhalten. (LPS)

Für Fälle, in denen einer der Ehegatten Ausländer ist, kommt die Regelung des Art. 161 nicht in Betracht. (FR)

Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht verliert zunehmend seine Bedeutung (SG; SP; EKF). Anstelle des Bürgerorts wird heute in praktisch allen Ländern der Geburtsort im Pass aufgeführt. Auch die Schweiz sollte sich diesen internationalen Gepflogenheiten anpassen. Dies hätte durch Änderung des Ausweisgesetzes zu erfolgen. (SG)

*Gesetzessystematischer Vorschlag:*

Der geltende Art. 161 könnte ersatzlos gestrichen werden. Unter dem Titel «Die Wirkungen der Ehe allgemein» sind die Wirkungen aufzuführen, nicht Bereiche, auf welche die Ehe keine Wirkung (mehr) hat. (SH)

### **3.2.6 Art. 267a**

Art. 267a sollte in dem Sinne ergänzt werden, dass das Kind, welches bei der Adoption das 12. Altersjahr vollendet hat, das Recht hat, den Namen und das Bürgerrecht zu wählen (GE).

Die Neuregelung macht es nötig, auch die Auswirkungen der Adoption auf den Namen ausdrücklich im Gesetz zu regeln (LU).

Abs. 2 wird abgelehnt, denn die Zustimmung des biologischen Elternteils sollte eingeholt werden (SGV; FER).

Im Übrigen bestehen keine Einwände.

*Redaktioneller Änderungsvorschlag:*

Infolge der ZGB-Revision betreffend Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht ist der Begriff «minderjährig» anstatt «unmündig» zu verwenden (BL).

### **3.2.7 Art. 270 und 270a (neu)**

Die vorgeschlagene Namensregelung macht nach wie vor einen Unterschied zwischen innerhalb und ausserhalb einer Ehe geborenen Kindern. Weil das schweizerische Recht auch bei der elterlichen Sorge noch einen Unterschied zwischen ehelichen und ausserehelichen Kindern macht, muss das Recht der Eltern zur Namenserteilung von der elterlichen Sorge abgekoppelt werden. Das Recht zur Namenserteilung soll direkt aus der Elternstellung hervorgehen. (AG, BL) Dies entspricht auch der aktuellen Ansicht in Lehre und Praxis bei Namensänderungen, wo auch Eltern, die den Namen des Kindes nicht tragen, am Verfahren des Kindes beteiligt werden (AG).

Es sollte keine namensrechtliche Unterscheidung mehr gemacht werden zwischen ehelichen und ausserehelichen Kindern. Voraussetzung bei ausserehelichen Kindern ist die Vaterschaftsanerkennung. Echte Doppelnamen gehen auf das Kind über. Das Kind erhält aber keine unechten Doppelnamen. Bei Uneinigkeit über die Namensführung entscheidet die Mutter. (SVZ)

Das Kind sollte bei Geburt den Namen seiner Mutter und seines Vaters erhalten. Die Reihenfolge der Namen wird von den Eltern festgelegt und gilt für alle Kinder. Wenn sich die Eltern nicht einigen können, steht der Name der Mutter an erster Stelle. Bis zur Mündigkeit trägt das Kind beide Namen. Wenn es mündig ist, behält es den Namen seiner Wahl. (PFS; ASPE)

Das Kind verheirateter Eltern mit verschiedenen Namen erhält denjenigen ihrer Ledignamen als ersten Namen, den sie bei der Geburt des ersten Kindes zum ersten Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmen (Art. 270 Abs. 1). Können sie sich nicht einigen, erhält das Kind den Ledignamen der Mutter als ersten Namen. Die Eltern können aber innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes gemeinsam verlangen, dass das Kind den Ledignamen des Vaters als ersten Namen trägt (Art. 270 Abs. 2). Bei einem gemeinsamen Familiennamen der Eltern erhält das Kind diesen Namen als Erstnamen (Art. 270 Abs. 3). Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, erhält das Kind den Ledignamen der Mutter als Erstnamen (Art. 270a Abs. 1). Haben die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge, können sie innerhalb eines Jahres gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters als Erstnamen tragen soll (Art. 270a Abs. 2). Ist der Vater alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge, kann er die gleiche Erklärung abgeben (Art. 270a Abs. 3). Trägt ein Elternteil einen Doppelnamen, erhält das Kind den ersten Namen des Doppelnamens als Erst- bzw. Zweitnamen (Art. 270 und 270a Abs. 4). Bei Erreichen der Mündigkeit soll das Kind im Regelfall seinen ersten Namen behalten. Es soll aber innert eines Jahres verlangen können, den zweiten Namen zu führen. (SVAMV)

Art. 270 sollte wie folgt geändert werden: Abs. 1: „Sind die Eltern miteinander verheiratet und tragen sie verschiedene Namen, so erhält das Kind die Namen beider Elternteile, wobei der Name der Mutter an erster Stelle steht. Tragen ein oder beide Elternteile Doppelnamen, so erhält es jeweils den ersten Namen des Doppelnamens. Abs. 2: „Das Kind wählt zum Zeitpunkt der Mündigkeit einen der beiden Namen.“ Abs. 4 ist zu streichen. Art. 270a Abs. 1: „Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind die Namen beider Elternteile, wobei der Name der Mutter an erster Stelle steht. Tragen ein oder beide Elternteile

Doppelnamen, so erhält es jeweils den ersten Namen des Doppelnamens.“ Abs. 2, 3, 4 und 5 sind zu streichen. (männer.ch)

Kinder unverheirateter Eltern sollen gleich behandelt werden wie Kinder verheirateter Eltern. Es wird deshalb folgende Regelung beantragt: Jedes Kind erhält unabhängig vom Zivilstand seiner Eltern bei der Geburt den Namen beider Elternteile, d.h. das Kind führt einen Doppelnamen bestehend aus dem Namen der Mutter und dem Namen des Vaters. (SP; BSF, EKF, männer.ch, SKF; JS, LF, SKG) Solange das Kind minderjährig ist, ist der Gebrauchsname der Name der Mutter. Mit der Mündigkeit kann das Kind frei wählen, welchen Namen es tragen will. Wenn das Kind bei Mündigkeit nicht entscheidet, behält es den Gebrauchsnamen. (SP; BSF, EKF, SKF; LF) Wenn das Kind selbst Vater oder Mutter wird, entscheidet es, welchen der beiden Namen es weitergeben will (SKG, JS).

Eine Unterscheidung zwischen innerhalb und ausserhalb der Ehe geborenen Kindern erscheint nicht sinnvoll und verkompliziert das Namens- und Bürgerrecht des Kindes. Art. 270 und 270a sind folgendermassen zusammenzufassen: Das Kind sollte bei der Geburt von Gesetzes wegen den Namen der Mutter erhalten. Trägt diese einen Doppelnamen würde das Kind den ersten Teil des Doppelnamens erhalten (Art. 270 Abs. 1). Den Eltern sollte aber die Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb einer bestimmten Frist, z.B. 10 Jahre (BL), den aktuellen Namen des Vaters als Namen des Kindes zu wählen (Art. 270 Abs. 2). (BE, BL; KAZ) Diese Erklärung könnten die Eltern nur gemeinsam abgeben und zwar unabhängig von einer allfälligen Sorgeberechtigung. Die Erklärungsfrist ist dabei zu begrenzen, da das Kind mit zunehmendem Alter unter seinem bisherigen Namen eine Identität aufgebaut hat und ein Wechsel des Namens zu einem späteren Zeitpunkt einem Identitätswechsel gleichkommt, was verhindert werden soll. (BE; KAZ) Die Frist könnte bei Bedarf eingeschränkt oder ausgedehnt werden, etwa bis zur Mündigkeit des Kindes (BL).

Folgende Regelung soll Art. 270 und Art. 270a ersetzen: „Das Kind erhält den Namen der Mutter (BS, SO). Führen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, erwirbt das Kind diesen Namen (SO).“ Ein Kind hat rein biologisch den engsten Bezug zur Mutter, also soll das Namensrecht so ausgestaltet sein (SO). Da die meisten Kinder bei ihrer Mutter aufwachsen, drängt sich für die gesunde unbelastete Entwicklung der Kinder der Name ihrer Mutter als Geburtsname auf. Damit wäre garantiert, dass alle Kinder der gleichen Mutter, ausserhalb oder innerhalb der Ehe geboren, aus erster, zweiter oder dritter Ehe stammend, gleich heissen würden und somit für Drittpersonen als Geschwister oder Halbgeschwister erkennbar wären. (BS)

Die Privilegierung verheirateter Eltern bedeutet eine offene Diskriminierung unverheirateter Eltern, insbesondere unverheirateter Väter. Die Eltern sollten unabhängig von ihrem Zivilstand gemeinsam den Namen ihres Kindes bestimmen können. (mannschafft, VEV)

Der Nachname von Kindern verheirateter Eltern sollte gesetzlich festgelegt und die Wahlfreiheit der Eltern in diesem Punkt gestrichen werden (SVC).

Art. 270 wird abgelehnt, da er dem Prinzip der Gleichheit widerspricht (SGV; FER).

### **3.2.7.1 Art. 270 Abs. 1 – 2 der Kommissionsmehrheit**

Dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit wird grundsätzlich zugestimmt (AI, AR, JU, NW, SG, SZ, UR, ZH; EKFF, GPS; TS; ZF).

### **3.2.7.2 Art. 270 Abs. 1 – 2 der Kommissionsminderheit I**

Dem Antrag der Kommissionsminderheit I wird zugestimmt (GL, TG, TI; KGN, Lorant, Loss).

Der Antrag der Kommissionsminderheit I ist Folge des Minderheitsantrags I zu Art. 160 und ist aus den dort angegebenen Gründen abzulehnen (AI, AR, GE, JU, LU, SG, VD; FDP, GPS; SGB; Prof. Hegnauer, ZF).

Zum Antrag der Kommissionsminderheit I vgl. die Ausführungen unter 3.2.4.3

### **3.2.7.3 Art. 270 Abs. 1 und Art. 270a Abs. 1**

Der Grundsatz, dass nur der Ledigname der Mutter (alternativ der Ledigname des Vaters) an das Kind übergeht und nicht der frühere Ehe name der Eltern, ist zu begrüssen. Mit der Erklärung im Sinne von Art. 8a SchIT hat der namensgebende Elternteil jederzeit die Möglichkeit, für die Namenseinheit zwischen sich und dem Kind zu sorgen. (NW, SZ, ZH)

Wenn die Eltern verschiedene Namen tragen, kann der «Ledigname» dazu führen, dass das Kind einen anderen Namen trägt als der Vater und die Mutter (AG, BS, GE, SG, SH; JS). Richtig wäre der «aktuelle Name». (AG, BS, SG, SH; JS) Der «Ledigname» ist auszuweiten auf den «vor der Heirat geführten Namen» (BL).

Die Anknüpfung an den Ledignamen führt zu einer Diskriminierung der Frauen, weil auch heute noch meistens die Frau den Namen wechselt und dadurch vor einer unangenehmen Wahl stehen kann weil sie ihrem Kind einen Namen gibt, mit dem sie sich nicht mehr identifiziert oder weil sie, wenn sie gleich heissen möchte wie das Kind, den Namen, den sie durch eine vorgängige Heirat erworben hat, aufgeben muss. (GE)

Dass gemäss Art. 270a Abs. 1 das Kind, anders als nach geltendem Recht, nicht den Namen der Mutter im Zeitpunkt der Geburt erhalten soll, sondern ihren Geburtsnamen, überzeugt nicht. Das Interesse des Kindes, den gleichen Namen wie die Mutter zu tragen, verdient den Vorrang vor dem ihres Gatten, dass das Kind, das nicht von ihm stammt, seinen Namen nicht erwerbe. (Prof. Hegnauer)

Dass die Namenseinheit bei ausserhalb der Ehe geborenen Kindern, wenn die Mutter den Namen des geschiedenen Ehegatten führt, eine Namensänderung gemäss Art. 30 erfordert, wird als erschwerender Umstand erachtet, der den Bedürfnissen der Praxis zu wenig Rechnung trägt (AR, LU).

### **3.2.7.4 Art. 270 Abs. 2 – 3 und Art. 270a Abs. 2 - 3**

Es erscheint folgerichtig, dass bei Uneinigkeit der Eltern auf den Ledignamen der Mutter abzustellen ist (SH, VD; EVP; EFS; ZF), da der Vorschlag, im Streitfall hätte die Vormundschaftsbehörde zu entscheiden, im Jahr 2001 gescheitert ist (SH). Es wird begrüsst, dass die Vormundschaftsbehörde nicht entscheiden muss (EKFF, UNIL, VBK). Die vorgesehene Lösung, dass das Kind bei Uneinigkeit der Eltern den Namen der Mutter erhält, findet ihre Rechtfertigung darin, dass die Mutter bei Geburt sicher feststeht (*mater semper certa est*) (VD; FDP; ZF).

Die Gefahr, dass Eltern sich nicht einigen können, wird als gering geschätzt. Schon jetzt müssen sich Eltern beispielsweise auf den Vornamen des Kindes einigen, was kaum zu Problemen führt. (SH)

Hinsichtlich Art. 270 Abs. 2 ist bei der Umsetzung sicherzustellen, dass aus der schriftlichen Erklärung der Eltern, welche den Ledignamen der Mutter als Familiennamen des Kindes bestimmt, klar hervorgeht, ob dies im Einvernehmen passierte (AR).

Mit der Regelung, dass das Kind bei Uneinigkeit der Eltern den Namen der Mutter erhält, wird eine bestehende Ungleichheit durch eine neue Ungleichheit abgelöst (männer.ch; CP). Mit der Begründung der stärkeren mütterlichen Bande werden antiquierte Rollen- und Familienmodelle mit neuer Legitimation versorgt (männer.ch).

Gleichheit unter den Geschlechtern ist erst hergestellt, wenn das Kind die Namen beider Elternteile erhält (JS).

Die Regelung, wonach im Falle der Nicht-Einigung der Eltern das Kind den Ledignamen der Mutter erhält, ist diskriminierend. Die Kinder haben Anspruch auf die doppelte Abstammung von Vater und Mutter. Diesbezüglich bietet die Regelung in Spanien eine ausgeglichene Lösung. Hinsichtlich der Gleichstellung stellt sich die Frage, ob die vorgesehene Lösung, welche ex lege dem Ledignamen der Mutter den Vorzug gibt, nicht in die Richtung geht, die Kinderbetreuung als Aufgabe der Mutter zu erklären. Um unnötige Konflikte zu vermeiden sollte die Regelung die Einigung der heiratwilligen Paare auf den Familiennamen ihrer möglichen künftigen Kinder im Zeitpunkt der Eingehung der Ehe verlangen. (GL)

Es stellt sich die Frage, ob die Gesellschaft bereit ist für den Schritt, dass die Kinder bei Uneinigkeit der Eltern den Namen der Mutter erhalten. Die Tradition, dass der Name des Vaters als Familienname weitergegeben wird, ist stark verankert in der Schweiz. Als Kompromiss wäre es deshalb sinnvoll bei Uneinigkeit den Namen des Vaters zu geben. Vorgeschlagen wird deshalb, dass die Kinder grundsätzlich den Namen des Vaters erhalten, ausser die Eltern geben im Zeitpunkt der Geburt eine gemeinsame Erklärung ab, dass das Kind den Namen der Mutter trägt. Kinder nicht verheirateter Eltern tragen weiterhin den Namen der Mutter. Eine Vaterschaftsanerkennung hat keinen Einfluss auf den Namen des Kindes. (FR)

Es wird als erforderlich erachtet, dass das Gesetz den Namen des Kindes regelt, und nicht die Eltern die Wahl haben. Das gemeinsame Kind der Ehegatten sowie das vom Vater anerkannte Kind sollen den Namen des Vaters erhalten, denn die Praxis zeigt, dass von der Mehrheit der Bürger immer noch der Name des Vaters gewählt wird. Ausserdem zeigt der Name des Vaters, dass das Kind, das von der Mutter auf die Welt gebracht wurde (*mater semper certa est*), auch einen Vater hat. Das Kind, bei dem nur ein Kindesverhältnis zur Mutter besteht, trägt den Namen der Mutter. (VS)

Bei Uneinigkeit der Eltern sollte das Kind den Namen des Vaters erhalten (UNIL).

Das Kind verheirateter Eltern sollte den Namen des Vaters tragen. Diese Lösung könnte auch für das Kind unverheirateter Eltern in Betracht gezogen werden. (LPS)

Bei Uneinigkeit der Eltern wäre ein Losentscheid oder der Name des Vaters ebenso rechtsgleich wie die vorgeschlagene Lösung. Mit dem Prinzip des Ledignamens der Mutter, kann davon ausgegangen werden, dass betroffene Väter in Strassburg eine Diskriminierung mit Erfolg geltend machen würden. (SVBK)

Bei Uneinigkeit der Eltern wird ein Losentscheid vorgeschlagen. Dies würde einen starken Anreiz setzen, um im partnerschaftlichen Dialog zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. (mannschafft, VEV)

Der Name des Kindes sollte nicht von einer gesetzlichen Lösung zugunsten der Mutter oder des Vaters oder von einem Lostentscheid abhängen. Vielmehr liegt der Entscheid bei den Eltern. Deshalb erscheint es sachgerecht die Eingehung der Ehe von einer Einigung über den Namen abhängig zu machen. (KGN)

Dass innerhalb eines Jahres seit Geburt des Kindes sein Name wieder einvernehmlich geändert werden kann ist zu kompliziert und erzeugt unnötige Spannungen zwischen den Ehegatten. (FR)

Die vorgesehene Frist, innerhalb der die Eltern erklären können, dass das Kind den Namen des Vaters trägt, sollte auf fünf Jahre seit der Geburt des ersten Kindes festgelegt werden (ZH).

Problematisch erscheint die Regelung, dass der Name des Kindes innerhalb eines Jahres wieder geändert werden kann, denn damit wird die Regelung im Fall der Uneinigkeit wieder relativiert und es wird Anlass zu Auseinandersetzungen gegeben. Problematisch ist auch, dass der Namenswechsel nur dem Kind erlaubt wird. Ausserdem ist das Verfahren für Namensänderungen dieser Art nicht geregelt. Deshalb sollte die Namensklärung für das Kind während des ersten Jahres nicht zugelassen werden. Hingegen könnte eine Namensänderung aus wichtigen Gründen eingeräumt werden. (LU)

Art. 270a Abs. 2 und 3 werden begrüsst (SVP).

Bei Art. 270a Abs. 2 stellt sich die Frage, was bei Uneinigkeit der Eltern passiert (AR).

Bei Art. 270a Abs. 2 und 3 werden Vorbehalte angebracht, weil der Name als Identitätsmerkmal ein wichtiger Faktor in der Entwicklung des Kindes darstellt. Die Unveränderlichkeit des Namens ist deshalb wichtig für das Kind. Der Name des Kindes sollte nicht einfach durch Erklärung der Eltern geändert werden können, ausser das Kind ist noch sehr klein (bis ein Jahr nach der Geburt). (EKFF)

Art. 270a Abs. 2 und 3 sind zu streichen. Die Verquickung des Namens mit der elterlichen Sorge ist verfehlt und abzulehnen. Die Zuteilung der elterlichen Sorge darf nur von Aspekten des Kindeswohls bestimmt werden. In keiner Weise darf dabei mitspielen, dass dadurch die Änderung des Kindesnamens ermöglicht wird. Auch die Kohärenz mit dem Kind verheirateter Eltern ist zu beachten. Unverheirateten Eltern ist deshalb grundsätzlich dasselbe Wahlrecht wie verheirateten Eltern einzuräumen. Wenn bei der Scheidung die elterliche Sorge der Mutter über das Kind, das den Namen des Vaters erhalten hat, zugeteilt wird, so kann sie nicht einseitig ihm ihren Namen geben. Das muss auch umgekehrt gelten. Dieser Namenswechsel ist weiterhin allein der behördlichen Namensänderung gemäss Art. 30 vorzubehalten. (Prof. Hegnauer)

### **3.2.7.5 Art. 270 Abs. 4 und Art. 270a Abs. 4**

Art. 270 Abs. 4 und Art. 270a Abs. 4 könnten Verwirrung stiften, weil nicht zwischen echten und unechten Doppelnamen unterschieden wird (AR, BS, NW, UR). Auch wenn klar ist, dass nur bei unechten Doppelnamen, welche im Zusammenhang mit einer früheren Ehe erworben wurden, der erste Teil an das Kind übergeht, fehlt jedoch die Präzisierung, dass echte

Doppelnamen, beispielsweise bei spanischer oder portugiesischer Herkunft, nicht gekürzt werden dürfen. Dies ist im Gesetz zu präzisieren (NW, UR). Einem gewissen Liberalisierungsgedanken folgend und weil das Namensrecht ein höchstpersönliches ist, müsste der Trägerin oder dem Träger eines solchen Doppelnamens das Wahlrecht eingeräumt werden, welcher der beiden Namen fortgeführt werden soll (BL).

Art. 270 Abs. 4 sowie Art. 270a Abs. 4 gehören systematisch ins Übergangsrecht, da Doppelnamen im neuen Recht nicht mehr existieren (BL, BS, FR; Prof. Hegnauer).

Art. 270 Abs. 4 ist zu streichen. Falls Mutter oder Vater einen Doppelnamen tragen, soll das Kind alle Namensteile erwerben. (AI, ZH)

### **3.2.7.6 Art. 270a Abs. 5**

Art. 270a Abs. 5 wird befürwortet, insbesondere die klare Altersgrenze «zwölftes Altersjahr» analog zu Art. 259 (VBK).

Das Kind sollte bereits ab dem zehnten Altersjahr angehört werden, weil es in diesem Alter durchaus ermessen kann, was der Namenswechsel bedeutet. Es stellt sich allerdings die Frage wie sichergestellt werden kann, dass das Kind seine eigene Meinung, unbeeinflusst von den Eltern, wiedergibt. (ZH)

Das Kind müsste entsprechend seinem Alter angehört werden, auch wenn es noch nicht urteilsfähig ist (EKFF).

Es fragt sich, ob eine Alterangabe nötig ist. Analog dem Scheidungsrecht wäre ein grundsätzliches Anhörungsrecht der Kinder vorzuziehen und ihre schriftliche Zustimmung ab 12 Jahren als Gültigkeitsvoraussetzung zu verlangen (BL, BS).

Die Festlegung des Alters von zwölf Jahren für die Einholung der Zustimmung ist willkürlich. Ein Kind kann von den Eltern beeinflusst werden (SGV; FER)

Unter Berücksichtigung, dass dieser Absatz bei Fremdadoptionen nicht zum Tragen kommt, ist diese Bestimmung sinnvoll (NW).

Die Beifügung eines zusätzlichen Absatzes, der die Frage der späteren Heirat der Eltern regelt, wäre erwünscht und würde der Klarheit dienen (BS).

Für eine Namensänderung müsste die Zustimmung des biologischen Elternteils eingeholt werden (SGV; FER).

### **3.2.7.7 Redaktionelle Änderungsvorschläge**

*Redaktionell* werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Randtitel Art. 270 und 270a: «Kind verheirateter Eltern» und «Kind unverheirateter Eltern» anstatt «innerhalb der Ehe» und «ausserhalb der Ehe» (vgl. Randtitel Art. 278, 297 und 298) (ZH; Prof. Hegnauer)
- Art. 270 Abs. 1: „Sind die Eltern miteinander verheiratet, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt den Namen des Vaters oder Mutter (Variante: der Mutter

- oder des Vaters) als Namen des Kindes; dieser gilt auch für weitere gemeinsame Kinder.“ (Prof. Hegnauer)
- Art. 270 Abs. 2: „Können sich die Eltern nicht einigen, so erhält das Kind den Namen (Variante: Geburtsnamen) der Mutter. Die Eltern können aber binnen Jahresfrist seit der Geburt gemeinsam den Namen (Variante: Geburtsnamen) des Vaters zum Namen des Kindes bestimmen.“ (Prof. Hegnauer)
  - Art. 270a Abs. 1 Satz 1: „Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Namen der Mutter.“ (Prof. Hegnauer)
  - Art. 270a Abs. 1 Satz 2: „Die Eltern können aber binnen Jahresfrist seit der Geburt gegenüber dem Zivilstandsamt gemeinsam dem Kind den Namen des Vaters erteilen.“ (Prof. Hegnauer)
  - Art. 270a Abs. 2: „Heiraten die Eltern einander und wählen sie keinen gemeinsamen Familiennamen, so können sie binnen Jahresfrist seit der Eheschliessung gemeinsam gegenüber dem Zivilstandsamt dem Kind den Namen (Variante: Geburtsnamen) des Vaters erteilen.“ (Prof. Hegnauer)
  - Art. 270a Abs. 3: „Die Erklärung der Eltern gilt auch für weitere gemeinsame Kinder.“ (Prof. Hegnauer)
  - Art. 270a Abs. 3: Mit der «gleichen Erklärung» ist vermutlich auch die Frist von einem Jahr nach der Sorgerechtszuteilung gemeint. Das könnte zur Verdeutlichung noch angefügt werden (BL)

### 3.2.8 Art. 271

Abs. 1, wonach das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kindes dem Namen folgt, wird zugestimmt (FR, GL, OW, SH, SO, VD; UNIL; KGN).

Abs. 2 ist zu streichen (SH, SO; Prof. Hegnauer). Da die Einheit des Bürgerrechts sachlich nicht nötig ist, muss das Bürgerrecht des Kindes beim allfälligen Erwerb des Namens des anderen Elternteils nicht mehr geändert werden (SH).

Das Bürgerrecht des Kindes sollte analog dem Namensrecht ausgestaltet werden. Das Kind würde bei der Geburt von Gesetzes wegen das Bürgerrecht der Mutter erhalten (Art. 271 Abs. 1). Würde sich dessen Namen gemäss Art. 270 Abs. 2 ZGB ändern, hätte dies auch einen Bürgerrechtswechsel zum Bürgerrecht des Namensgebers zur Folge (Art. 271 Abs. 2). Mit dieser Regelung wäre Art. 259 Abs. 1 überflüssig und könnte gestrichen werden. (BE; KAZ)

Der Grundsatz, dass das Bürgerrecht dem Namen folgt, wird abgelehnt. Das Kind soll das Bürgerrecht der Mutter erhalten (BL, BS). Allenfalls wäre den Eltern ein einmaliges Wahlrecht einzuräumen (BS) oder die Eltern könnten beispielsweise bis zur Mündigkeit ihres Kindes dessen Bürgerrecht noch ändern. (BL)

Das Kind sollte die Kantons- und Gemeindebürgerrechte beider Eltern erhalten (SP; BFS, EKF, SKF; JS, SKG). Bei Mündigkeit folgt das Bürgerrecht dem Namen. Wenn bei Mündigkeit ein Name gewählt wird, der kein Bürgerrecht beinhaltet, behält das Kind das Bürgerrecht des anderen Elternteils. (SP; BFS, EKF, SKF)

Art. 271 sollte wie folgt geändert werden: Abs. 1: „Das Kind erhält bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs das Kantons- und Gemeindebürgerrecht beider Elternteile. Mit der Entscheidung für einen der beiden Namen ist die Wahl des Kantons- und Gemeindebürgerrechts verknüpft.“ Abs. 2 ist zu streichen. (männer.ch)

Durch Erklärung der Eltern soll dem Kind entweder das oder die Bürgerrechte der Mutter oder des Vaters oder die Bürgerrechte beider Eltern übertragen werden. Alle Kinder erhalten von Gesetzes wegen die gleichen Bürgerrechte. Bei Nichteinigung folgt das Bürgerrecht dem Namen. (SVZ)

Für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kindes ist der Erstname bestimmend (SVAMV).

Art. 271 Abs. 1 deckt den Fall von Art. 160 Abs. 2 nicht ab, denn trotz gleichem Namen haben die Eltern verschiedene Bürgerrechte. Vorgeschlagen wird deshalb Art. 271 Abs. 1bis: „Tragen verheiratete Eltern einen gemeinsamen Namen, so erhält das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, der seinen Namen nicht geändert hat.“ (Prof. Hegnauer)

Für den Spezialfall, dass der Ledigname beider Eltern gleich lautet, müsste durch Vollzugsregelungen sichergestellt werden, dass die Eltern rechtzeitig auf die Frage aufmerksam gemacht werden, denn das Bürgerrecht der Kinder hängt vom gewählten Namen ab. (LU)

*Redaktioneller Änderungsvorschlag:*

Infolge der ZGB-Revision betreffend Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht ist der Begriff «minderjährig» anstatt «unmündig» zu verwenden (BL; VBK).

### **3.2.9 Schlusstitel**

#### **3.2.9.1 Art. 8a**

Die jederzeitige Änderungsmöglichkeit ist zu begrüßen (AR, BE, SO; SP; BFS, EFS, EKF, KAZ, SKF, TS; ZF) insbesondere auch darum, weil nicht alle Betroffenen von der Gesetzesänderung mit dessen Inkrafttreten erfahren (AR). Wesentlich ist, dass diese Erklärung durch ein einfaches Verfahren und jederzeit abgegeben werden kann und dieses Recht weder formal erschwert noch zeitlich eingeschränkt wird (SP; BFS, EFS, EKF, SKF).

Auch für das Kind müsste in diesem Fall die gleiche Änderungsmöglichkeit bestehen. Analog Art. 270a Abs. 5 müsste das Kind, das das zwölfte Alterjahr vollendet hat, einer Namensänderung zustimmen. (TS)

Das Wahlrecht im Rahmen der Namensklärung sollte sich nicht nur auf den Ledignamen beschränken, sondern auch auf den vor der Heirat geführten Namen ausgeweitet werden (AG, BE, BL, BS, SO; KAZ; JS).

Für die Zivilstandsämter würde diese Bestimmung zu einem spürbaren Mehraufwand führen (UR, ZH; SVZ). Eine Übergangsfrist wäre zu prüfen (SVZ). Aus praktischen Gründen sollte die Erklärungsfrist auf zwei (GL) bzw. drei bis fünf Jahre (BE) begrenzt werden.

Auch die Rückholung des ledigen bzw. des vor der Ehe geführten Namens nach Tod, Verschollenerklärung sowie nach Scheidung sollte übergangsrechtlich geregelt werden, da nach dem Lösungsansatz des Kantons Solothurn diese Regelung nur noch für Personen, die nach geltendem Recht geheiratet haben, notwendig ist (SO).

Art. 8a ist mit folgendem Abs. 2 zu ergänzen: „Personen mit Doppelnamen können innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... erklären, auf die Voranstellung

des Ledignamens zu verzichten. Diese Erklärung kann zudem bei der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes abgegeben werden.“ (Lindenmeyer)

Die Jahresfrist in Art. 8b sollte ersetzt werden durch «jederzeit». (TS)

*Redaktionell* gelten die gleichen Änderungsvorschläge wie bei Art. 30a.

### **3.2.9.2 Art. 13d (neu)**

Diese Bestimmung wird ausdrücklich unterstützt (FDP).

Infolge Aufhebung der Unterscheidung zwischen Kindern, welche innerhalb oder ausserhalb der Ehe geboren wurden, kann diese Bestimmung gestrichen werden (BE, BL, SO; KAZ).

Unter Art. 13d ist eine Übergangsbestimmung einzufügen, die es den nach geltendem Recht ausserhalb der Ehe geborenen Kindern ermöglicht, den Namen des Vaters anzunehmen (Art. 270 Abs. 2) (BE, BL, BS; KAZ)

Diese Bestimmung wird aus den unter Art 270a Abs. 2 und 3 genannten Gründen abgelehnt (EKFF).

*Redaktionelle Änderungsvorschläge:*

- Randtitel Art. 13d: «Name des Kindes nicht verheirateter Eltern» (ZH)
- Art. 13d Abs. 1: „Wurde die elterliche Sorge über ein Kind nicht verheirateter Eltern beiden Eltern oder dem Vater ...“ (ZH)
- Angleichung an den Vorschlag zu Art. 270a Abs. 1 und 2: Art. 13d: „Die unverheirateten Eltern eines vor der Änderung vom ... des ZGB geborenen Kindes können die in Art. 270a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 vorgesehene Erklärung binnen Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechts abgeben.“ (Prof. Hegnuer)

### **3.2.9.3. Weitere übergangsrechtliche Bestimmungen**

Im Übergangsrecht ist der Name des Kindes zu regeln, wenn der namensgebende Elternteil einen Doppelnamen nach geltendem Recht führt. (FR; TS)

„Erhält das Kind den Namen des Elternteils, der vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... des ZGB seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, so geht nur der erste Teil des Doppelnamens auf das Kind über.“ (Prof. Hegnauer)

Verheirateten und verheiratet gewesenen Frauen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Heirat erworbene Kantons- und Gemeindebürgerrechte durch Erklärung auf dem Zivilstandsamt wieder abzulegen, wenn sie noch ein anderes Kantons- und Gemeindebürgerrecht besitzen (AG, BL, BS, NW, SO, SZ, UR, ZH; KAZ, SVZ).

### **3.2.10 Art. 4 BÜG**

Der Grundsatz, dass primär das Bürgerrecht der Mutter gilt, den Eltern aber die freie Wahl zusteht, sollte festgehalten werden (BL).

Das BÜG regelt ausschliesslich den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts. Die Regelung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts ist systemwidrig. Die Regelung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts hat im ZGB (z.B. Art. 161 und 271) zu erfolgen. Art. 4 BÜG ist deshalb zu streichen. (BE, BL; KAZ)

Bezüglich Aufhebung des Abs. 3 entstehen in der Praxis Unklarheiten: Es stellt sich die Frage, welches Bürgerrecht das Kind einer Schweizer Mutter nach der Einbürgerung zusammen mit seinem ausländischen Vater haben wird. Das Bürgerrecht des Vaters, dessen Namen es trägt und mit dem es eingebürgert worden ist, oder das Bürgerrecht der Mutter und dasjenige des Vaters, oder, wenn es den Namen der Mutter trägt, nur deren Bürgerrecht, trotz der Einbürgerung mit dem Vater. (BS)

EJPD/BJ/EAZW-2008.01.22.